

zduje v 32 davčnih občinah okrajnega glavarstva Gorica, ki obsegajo 32.171 *ha* plodnega sveta, neproduktivnega pa 534 *ha*. V delokrog komisije je uvrščenih tudi 13 davčnih občin okrajnega glavarstva Gradišče, ki obsegajo 7219 *ha* plodnega sveta, neplodnega pa 129 *ha*. V delokrog pogozdovalne komisije spadajo torej vкупno 103 davčne občine, ki imajo 85.336 *ha* plodnega in 1910 *ha* pustega, za gozde manj pripravnega sveta.

Stroški, katere ima komisija s pogozdovanjem, se pokrivajo iz takozvane „zaklade za pogozdovanje“. Ta zaklada se nabira iz državnih in deželnih doneskov, kakor tudi iz slučajnih dohodkov. Državni in deželni doneski dovoljujejo se vsako leto razmerno z velikostjo stroškov za pogozdovanje. Prva skrb komisije je bila, da je dala napraviti poseben kataster vseh zemljišč, ki so odmenjena za pogozdovanje. (Konec prih.) **S. Rutar.**

Ukazi in odredbe šolskih oblastev.

I. Kako je razdeliti šolski naklad.

Ker se na Kranjskem gledé pobiranja, oziroma razdelitve šolskega naklada izraz „šolska občina“ ni povsod prav tolmačil, razglasil je visoki deželni šolski svet nastopni

Normale.

Z. 788. L. Sch. R.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 3. April 1892, Z. 26569 ex 1891 in Erledigung des auf Grund der bezüglichlichen Berichte der k. k. Bezirksschulrätthe unterm 23. Dezember 1887 Z. 1894, von hier aus erstatteten Berichtes anher eröffnet, dass hochdasselbe die hierlands geübte Praxis inbezug auf Repartition und Einhebung von Schulumlagen nicht als mit den bestehenden Gesetzen im Einklange stehend betrachten könne und zwar aus folgenden Gründen:

Die Einschaltung der Worte: „Schulsprengels“ (§ 9) hinter dem Ausdrucke: „Schulgemeinde“ im letzten Absatze des § 33 des Gesetzes vom 29. April 1873 L. G. Bl. Nr. 21, liesse die Deutung zu, dass sie, gleich diesem aus den zu einer Schule eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheilen oder Häusern bestehe und dass daher diese letztere allein, respec. deren Insassen die Glieder der Schulgemeinden in Absicht

auf die Tragung der Schulconcurrentz seien. Hiedurch würde die zur Bestreitung der Schulauslagen eventuell erforderliche Schulumlage diese Insassen unmittelbar treffen, sich als ein spezieller Zuschlag zur Steuerleistung nur dieser Insassen darstellen, welcher Umstand der Schulgemeinde einen von der Ortsgemeindeumlage verschiedenen Charakter verleihen würde. Diese Auffassung der Schulgemeinde muss jedoch als unrichtig bezeichnet werden.

Nach dem für die Landesgesetzgebung massgebenden § 62 des Reichsvolksschulgesetzes bildet bei Bestreitung der Schulauslagen die Grundlage die Ortsgemeinde. In Ausführung dieses Grundsatzes haben, sowie in anderen Ländern, auch in Krain die Landesgesetze zum Träger der Schulconcurrentz die Schulgemeinde aufgestellt.

Hiedurch wurde jedoch nicht die Schaffung eines neuen von der Ortsgemeinde verschiedenen Gebildes beabsichtigt, sondern es ist dies nur eine Collectivbezeichnung für den Fall, wenn zu einer Schule nicht allein eine, sondern mehrere Ortsgemeinden eingeschult sind.

Es ist hienach die Schulgemeinde als die eingeschulte Ortsgemeinde, oder im Falle der Einschulung mehrerer Ortsgemeinden als die Gesamtheit der zu einer Schule ganz oder theilweise eingeschulten

Ortsgemeinden aufzufassen und zu behandeln.

Daraus ergibt sich die praktische Consequenz, dass die Bestreitung des Schulaufwandes, die unbedeckten Auslagen nicht etwa auf die eingeschulten Insassen repartiert werden dürfen, sondern dass dieselben auf die eingeschulten Ortsgemeinden nach Massgabe ihrer ganzen oder partiellen Einschulung, dass ist nach dem Verhältnisse der Steuerleistung ihrer eingeschulten Theile aufgetheilt werden müssen, worauf es erst Sache einer jeden Ortsgemeinde ist, den auf die Ortsgemeinde repartierten Betrag aus den Einkünften derselben zu decken.

Auf diese Weise stellt sich der Schulbeitrag als eine gewöhnliche Gemeindeauslage dar, er gehört zu dem Gemeindefaufwande und ist auch, wie dieser nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung zu bestreiten.

Nach dem weitem Inhalte des bezogenen Ministerial-Erlasses spricht auch der folgende Stand der Gesetzgebung Krains für die Richtigkeit dieser Rechtsgrundsätze.

Abgesehen davon, dass im §. 28 der Gemeindeordnung die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der Volksschulen den Ortsgemeinden übertragen erscheint, ergibt sich die Richtigkeit dieser Auffassung aus der Bestimmung des § 3 des Landesgesetzes vom 26. October 1875, wornach es den zum Schulsprengel gehörigen Ortsgemeinden vorbehalten bleibt, die zur Schule fliessenden speziellen Concurrenzbeiträge aufzulassen und den hiedurch entstehenden Ausfall im Wege der gewöhnlichen Gemeindefumlagen einzubringen.

Noch allgemeiner bestimmt der § 18 des Landesgesetzes vom 9. März 1879, dass für die rechtzeitige Bedeckung und Einbringung der auf die Ortsgemeinden entfallenden Tangenten des Schulaufwandes die Gemeindevorstände Vorsorge zu treffen haben.

Diese Gesetzstellen bieten dem auch den allein geeigneten Behelf zur richtigen Interpretation des im § 33 des Landesgesetzes vom 29. April 1873 gebrauchten Ausdruckes „Schulgemeinde“ und führen consequenterweise zu der Anschauung, dass die Schulgemeinde die eingeschulte Ortsgemeinde beziehungsweise die Gesamtheit der zu einer Schule ganz oder theilweise eingeschulten Ortsgemeinden darstellt.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass der hiezulande bisher geübte Vorgang bezüglich der Repartition und Einhebung der Schulbeiträge, dass nämlich, falls die Grenzen des Schulsprengels mit den Grenzen der Ortsgemeinde nicht zusammenfallen, die Schulbeiträge nur auf die betreffenden Ortschaftstheile und nicht auf die ganze Ortsgemeinde, beziehungsweise im Falle der Einschulung von Ortschaften verschiedener Ortsgemeinden — nicht auf alle diese Ortsgemeinden repartiert wurden, den bestehenden Gesetzen nicht entsprechen.

Indem der k. k. Bezirksschulrath hievon in Kenntniss gesetzt wird, erhält derselbe den Auftrag in Hinkunft nach den obigen Rechtsgrundsätzen vorzugehen.

Schliesslich wird dem k. k. Bezirksschulrath infolge des mehrerwähnten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht eröffnet, dass das hohe k. k. Finanzministerium laut der an das hohe Unterrichtsministerium gerichteten Note vom 28. Jänner 1887, Z. 2035, sich bereit erklärt hat, die Einhebung der Schulumlagen, wenn dieselben im Sinne der obigen Ausführung in den betreffenden Ortsgemeinden auf alle Steuerträger gleichmässig aufgetheilt werden, durch die Steuerämter zu veranlassen.

Laibach, am 27. April 1892.

Für den Landespräsidenten
der k. k. Regierungsrath:

Rüling.

An alle k. k. Bezirksschulräthe in Krain.

